



Weiter sehen

Lese- und Literaturpädagogik (Rechtliche Grundlagen)

Vortrag bei der
Phantastischen Bibliothek
am 06.03.2014 in Wetzlar



Referent:

Ilja Borchers

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

I. Veranstaltungsrecht



- Zunächst ist zu prüfen, ob eine bauliche Anlage errichtet wird, die eine baurechtliche Genehmigung erfordert. Gegebenenfalls ist eine Nutzungsgenehmigung einzuholen, z.B. wenn öffentlicher Verkehrsraum o.ä. beeinträchtigt wird.
- Zu beachten ist weiterhin die Versammlungsstättenverordnung:
- Materialien und Ausstattung müssen feuerbeständig sein und ggf. geprüft werden.
- Für eine Musikwiedergabe muss eine Erlaubnis nach den Landesimmissionsschutzgesetzen bestehen. Zudem muss ggf. die Erlaubnis der sog. Verwertungsgesellschaften erteilt worden sein.

I. Veranstaltungsrecht



- Bei Veranstaltungen mit gastronomischen Nebenleistungen wird eine Schankerlaubnis nach dem Gaststättengesetz benötigt.
- Weiterhin sind Jugendschutzvorschriften zu beachten: z.B. Verbot des Verkaufs von Alkohol. Sollen Kinder oder Jugendliche Teil der Veranstaltung selbst werden, ist das Jugendarbeitsschutzgesetz mit den vorgesehenen Beschäftigungszeiten zu beachten.
- Auch das Aufhängen von Plakaten kann sondergenehmigungspflichtig sein, wenn die Veranstaltung auf öffentlich-rechtlichem Eigentum stattfindet.
- Lotterien und Tombolen müssen von Ordnungsbehörden genehmigt werden. Gleiches gilt für Glücksspiele.

I. Veranstaltungsrecht



- Die Haftung eines Veranstalters kann Vermögens-, Sach- und Personenschäden umfassen. Erkrankung von Referenten/Darsteller oder das Versagen technischer Einrichtungen gehören zum Risiko des Veranstalters. Ausnahme: Naturkatastrophen als Fälle höherer Gewalt.
- Einen Veranstalter trifft auch eine Haftung z.B. wegen Gehörschäden bei zu lauter Musik. Es sind Schutz- und Sorgfaltspflichten zugunsten der Teilnehmer zu beachten.
- Eine Haftung, die nicht Personenschäden betrifft, kann teilweise vertraglich und in AGB beschränkt oder sogar ausgeschlossen werden.
- Versicherungsschutz ist zu prüfen und ggf. abzuschließen.

II. Jugendschutzrecht



- Um Einflüsse der Erwachsenenwelt auf Kinder und Jugendliche, die deren Entwicklungsstand noch nicht entsprechen, fern zu halten, dürfen insbesondere Filme und Spiele nur altersabgestuft zugänglich gemacht werden. Hier findet eine sog Freiwillige Selbstkontrolle statt.
- Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien stellt auf Antrag von Jugendämtern oder auf Anregung freier Träger der Jugendhilfe in einem gerichtsähnlichen Verfahren fest, ob Zeitschriften, Bücher, Filme, etc. jugendgefährdend sind. Indizierte Medien dürfen nur an Erwachsene abgegeben werden!

III. Urheberrecht



- Urheber ist immer der Schöpfer des Werks persönlich.
- Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes.
- Haben mehrere Urheber ihre Werke verbunden, so kann jeder vom anderen die Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung und Änderung der verbundenen Werke verlangen.
- § 10 UrhG spricht eine Fiktion dahingehend aus, dass derjenige, der auf einem Werk als Urheber bezeichnet worden ist, wird bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber des Werks angesehen.

1) Entstehung des Urheberschutzes



- Urheberrechtlichen Schutz genießt der Urheber für „persönliche geistige Schöpfungen“.
- Geschützt ist nur das Werk eines Menschen.
- Es muss eine geistige Schöpfung, d.h. Ausdruck der Individualität des Schöpfers sein oder können: es muss ein Bezug zwischen der Schöpfung und dem Individuum als Urheber bestehen.
- Eine Idee oder Konzeption an sich ist jedoch nicht schutzfähig, sondern nur die Gestaltung, die aus ihr entstanden ist.
- Die Qualität des Werkes ist irrelevant.

1) Entstehung des Urheberschutzes



- Das Urheberrecht entsteht durch die Schöpfung als Realakt. Eine Willensäußerung oder eine Anmeldung ist hierzu nicht erforderlich.
- Die Anbringung eines copyright-Vermerks oder ein ausdrücklicher Vorbehalt des Urheberrechts sind rechtlich nicht erforderlich.
- Aber: eine Urheberbenennung schafft die Vermutung der Urheberschaft nach § 10 UrhG.
- Ein Urheberrecht (als solches) ist nicht übertragbar, aber vererblich.
- Das Werk wird 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers gemeinfrei.

2) Inhaber eines Urheberrechts



- Urheber ist immer der Schöpfer des Werks persönlich.
- Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes.
- Haben mehrere Urheber ihre Werke verbunden, so kann jeder vom anderen die Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung und Änderung der verbundenen Werke verlangen.
- § 10 UrhG spricht eine Fiktion dahingehend aus, dass derjenige, der auf einem Werk als Urheber bezeichnet worden ist, wird bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber des Werks angesehen.

3) Schutzfähige Werke



- Geschützt sind Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst (§ 1 UrhG). Zu diesen Werken gehören nach § 2 UrhG insbesondere:
 - Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme
 - Werke der Musik
 - Pantomimische Werke einschl. der Werke der Tanzkunst
 - Werke der bildendenden Künste (einschl. Werke der Baukunst)
 - Lichtbildwerke und Fotos (§ 72 Abs. 1 UrhG)
 - Filmwerke
 - Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art (Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen)

4) Lichtbilder (Fotos)



- Fotos, die nicht den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG entsprechen, sind generell als Lichtbilder geschützt, ohne dass es auf eine bestimmte Gestaltungshöhe ankommt (z.B. Schnappschüsse, Satellitenfotos, Röntgenbilder, etc.).
- Schutzdauer beträgt 50 Jahre nach Erscheinen bzw. nach öffentlicher Wiedergabe.
- Die Schutzdauer für Lichtbildwerke beträgt hingegen 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.
- Das Recht an einem Lichtbild steht dem Lichtbildner zu (§ 72 Abs. 2 UrhG).

5) Sprachwerke (Texte)



Texte können als Sprachwerke urheberrechtlich geschützt sein.

Sprachwerke sind Schöpfungen, deren Gehalt mit Mitteln der Sprache zum Ausdruck gebracht wird. Im Bereich der Medien sind zum Beispiel

- ▶ Zeitungsbeiträge, die mehr als bloße Nachrichten sind,
- ▶ Kommentare,
- ▶ Kritiken
- ▶ und Reportagen, die über die bloße Berichterstattung hinaus eine kritische Gesamtwürdigung vornehmen, geschützt.

6) Urheberpersönlichkeitsrechte



- Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG): der Urheber entscheidet, wann, wo und in welcher Form sein Werk veröffentlicht wird.
- Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG): es besteht ein genereller Anspruch auf Anerkennung der Urheberschaft. Der Urheber kann entscheiden, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen ist und welche Bezeichnung zu verwenden ist. Bei fehlender Urheberrechtsnennung von Fotografen gewähren Gerichte einen 100 % Aufschlag auf die vereinbarte oder fiktive Lizenzgebühr.
- Schutz vor Entstellung (§ 14 UrhG): der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seinen berechtigten geistigen und persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

7) Verwertungsrechte



- Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher und unkörperlicher Form zu verwerten; das Recht umfasst insbesondere
 - das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG),
 - das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG),
 - das Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG),
 - das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG),
 - das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG),
 - das Senderecht (§ 20 UrhG),
 - das Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger (§ 21 UrhG) und
 - das Recht der Wiedergabe von Veröffentlichungen (§ 22 UrhG).

8) Rechtfertigung eines Urheberrechtseingriffs



■ Zitierrecht (§ 51 UrhG):

- Es muss ein zulässiger Zitzweck vorliegen. Dies ist der Fall, wenn das Zitat als Beleg für die eigene Darstellung dient oder bei einer geistigen Auseinandersetzung mit dem Inhalt.
- Das Zitat darf den gerechtfertigten Umfang nicht übersteigen. Die Übernahme darf die eigene Darstellung nicht über weite Strecken tragen.
- Zitate sind wörtlich oder sinngemäß anzugeben. Es besteht ein Änderungsverbot. Die Quelle ist anzugeben.
- Großzitate sind nur in wissenschaftlichen Werken zulässig. Kleinzitate sind auch in sonstigen Sprachwerken zulässig, beschränken sich aber auf einzelne Stellen. Bei Kleinzitaten ist der Zweck weiter zu fassen: z.B. auch bei Veranschaulichung.

9) Rechtfertigung eines Urheberrechtseingriffs



- **Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare (§ 49 UrhG):**
 - Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Rundfunkkommentare und Artikel aus Zeitungen und aktuellen Informationsblättern, wozu auch Pressespiegel zählen.
 - Übernommene Artikel und Kommentare müssen politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen.
 - Außerdem darf der Beitrag nicht mit einem Vorbehalt der Rechte – unmittelbar am Beitrag - versehen sein („Alle Rechte vorbehalten“; „Nachdruck nicht gestattet“).
- Die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe ist vergütungspflichtig. Der Vergütungsanspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Eine Presseschau ist vergütungsfrei.

9) Rechtfertigung eines Urheberrechtseingriffs



- Eine Digitalisierung und Verbreitung von Artikeln in elektronischen Pressespiegeln ist nur unter folgenden Bedingungen nach § 49 UrhG erlaubt:
 - Die Verbreitung darf nur als grafische Datei erfolgen, die exakt das Faksimile wiedergeben. Such- oder Indizierungsmöglichkeiten sind unzulässig.
 - Verteilung darf nur an einen überschaubaren Empfängerkreis erfolgen. Der elektronische Pressespiegel darf nicht zu einer Erhöhung der Nutzungsintensität führen.
 - Eine Aufbewahrung oder Archivierung über den aktuellen Anlass hinaus ist nicht zulässig. Spätestens nach einer Woche sollten die Artikel gelöscht werden!
 - Der Aufbau oder das Einstellen in eine Datenbank ist nicht zulässig.
 - Wenn (-), Lizenzierung bei der PMG-Press Monitor Deutschland GmbH & Co. KG (Auftrag von VG Wort) oder direkt bei den jeweiligen Verlagen.

9) Rechtfertigung eines Urheberrechtseingriffs



- **Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 50 UrhG):**
 - Es muss ein Tagesereignis vorliegen: das sind aktuelle Vorgänge, an denen ein allgemeines Informationsinteresse besteht. Berichterstattung muss in nahem zeitlichen Zusammenhang erfolgen.
 - Im Laufe der Berichterstattung wird ein urheberrechtlich geschütztes Werk wahrnehmbar.
 - Die Wiedergabe ist nur in einem durch den Zweck gebotenen Umfang zulässig. Im Zweifel wird nur eine ausschnittsweise Wiedergabe zu rechtfertigen sein.
 - Das Recht auf Urhebernennung und Quellenangabe bleibt bestehen.

9) Rechtfertigung eines Urheberrechtseingriffs



- **Öffentliche Zugänglichmachung im Unterricht (§ 52a UrhG):**
 - Kleine Teile eines Werks dürfen für den Unterrichtsgebrauch öffentlich zugänglich gemacht werden. Nach einer Faustformel sollten nicht mehr als 10-20 % des Werkes veröffentlicht werden.
 - Die Wiedergabe von Werken aus einem Schulbuchverlag bedarf allerdings der ausdrücklichen Zustimmung!
 - **§ 53 UrhG sind einzelne Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch erlaubt! Sie dürfen aber nicht unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dienen. Die Vervielfältigung eines im wesentlichen vollständigen Buches ist nach Abs. 4 stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.**



Danke für Ihre Aufmerksamkeit !

Ruhmann Peters Altmeyer GbR

Herr RA Ilja Borchers

Hauser Gasse 19 b,

Telefon: 06441/67100-16

E-Mail: borchers@rpa-kanzlei.de

35578 Wetzlar

Telefax: 06441/67100-20

Internet: www.rpa-kanzlei.de